

Christian Schulze Kalthoff



50 Jahre

1955 - 2005

Von den Anfängen bis heute

Impressum

Herausgeber: Stadt Nürnberg, Direktorium Recht und Sicherheit,
Rechtsamt, Äußere Laufer Gasse 19, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 31 - 23 98

Fax: 0911 / 231 – 28 83

E-mail: rechtsamt@stadt.nuernberg.de

Internet: www.rechtsamt.nuernberg.de

Redaktion: Rechtsamt, Walter Lindl/Christian Schulze Kalthoff
Stadt Nürnberg-Stadtarchiv/Presseamt,

Fotos: Werkstatt für Behinderte der Stadt Nürnberg gGmbH
Kirchenweg 56, 90419 Nürnberg

Druck: Werkstatt für Behinderte der Stadt Nürnberg gGmbH
Kirchenweg 56, 90419 Nürnberg

Erscheinungsdatum: Dezember 2005

Auflage: 300 Exemplare

Inhalt

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg.....	5
Aufgaben des Rechtsamts	6
Nach Kriegsende – Die Situation des Rechts in der Stunde Null.....	8
Aller Anfang ist schwer – Die Gründung des Rechtsamts	10
Die Geschichte des Rechtsamts im Überblick.....	13
Altlasten aus der NS-Vergangenheit	16
NS-Rückerstattungsprozesse: Die Last der Vergangenheit.....	18
Ex-Nazis müssen Kleider abliefern.....	20
Leichenfrauen: Langer Streit um ein sensibles Gewerbe	21
U-Bahn-Bau: Die große Herausforderung	23
Nürnbergers erste Fußgängerzone	25
„Atomwaffenfreies Nürnberg“ - Umstrittenes Signal gegen den Rüstungswettlauf.....	27
Solidarität mit Hiroshima und Nagasaki - Nürnberg streitet für eine friedliche Welt.....	29
Moralische Entrüstung - Kampf um die Förderung von Schwulen- Lesben- und Hurenorganisationen	31
Reizthema Abtreibung - Darf bei Ärzten "Bereitschaft zum Schwangerschaftsabbruch" erwartet werden ?	32
Streit um Königshof – Verloren und doch gewonnen.....	34
Der Kopftuch-Fall: Ein Skandal?	36
Der Kampf um die Bratwurst.....	38
Bisherige Rechtsamtsleiter.....	40



Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg

„Wenn es keine schlechten Menschen gäbe, gäbe es keine guten Juristen“, hat der englische Schriftsteller Charles Dickens treffend festgestellt. So viele schlechte Menschen kann es in Nürnberg aber gar nicht geben, nimmt man die erfolgreiche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Maßstab, die in der 50-jährigen Geschichte des Rechtsamts der Stadt Nürnberg gute Dienste geleistet haben. Spaß beiseite – 50 Jahre Rechtsamt, das ist für Sie alle und für die Stadt ein Anlass, um dieses Jubiläum gebührend zu feiern.

Ohne Übertreibung lässt sich sagen, dass das Rechtsamt im wahrsten Sinn des Wortes eine echte Bereicherung für Nürnberg ist – und zwar ganz materiell gesehen. Dank der findigen Rechtsamtsmitarbeiter konnte der ein oder andere Euro in der Stadtkasse verbleiben, indem manch eine Klage erfolgreich abgewiesen wurde. Auch die städtischen Interessen konnten mit Hilfe der kompetenten, juristischen Unterstützung in einigen Fällen vor Gericht erfolgreich durchgesetzt werden. Vor allem wenn es um die original Nürnberger Rostbratwurst geht, kennt unser Stadtrechtsdirektor samt seiner Mitarbeiter keinen Spaß. Von solch einem geballten juristischen Sachverstand profitieren auch die Nürnberger Bürgerinnen und Bürger, indem in den vergangenen Jahren mit wachsamen Augen nicht zuletzt Steuergelder verteidigt wurden.

Viel hat das Rechtsamt im Lauf der Jahrzehnte auch für das Image und die Selbstständigkeit der Stadt geleistet. Erinnerung sei hier beispielsweise an die 1980er Jahre, als mit einer Reihe von erfolgreich geführten Prozessen das kommunale Selbstverwaltungsrecht ganz erheblich verbessert wurde. Damit wurde ein grundgesetzlich verbrieftes und gar nicht hoch genug einzuschätzendes Recht der Kommunen gestärkt. Davon profitieren wir noch heute. Letztlich war und ist das ein großartiger Erfolg für die gesamte Kommunalpolitik über alle Parteigrenzen hinweg.

Mein Dank gilt deshalb ganz besonders allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch den Ehemaligen. Den Rechtsamtsmitarbeitern wünsche ich – nicht ganz uneigennützig – auch weiterhin ein glückliches Händchen, viel Erfolg für die Zukunft und alles Gute für die nächsten 50 Jahre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Maly". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Ulrich Maly

Aufgaben des Rechtsamts

Das Rechtsamt ist sozusagen die juristische Zentrale der Stadt Nürnberg. In seinem Hauptgebäude, der Äußeren Laufer Gasse 19, und seinen beiden Dependancen – Baumeisterhaus und Rathaus, Hauptmarkt - beschäftigt es sich mit allen rechtlichen Angelegenheiten, die die Kommune betreffen.

Eine Kernaufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Beratung der städtischen Dienststellen in allen rechtlichen Fragen. Dazu gehören die Anfertigung von Rechtsgutachten, die Teilnahme an Verhandlungen mit schwierigen juristischen Aspekten und die Erarbeitung und Überprüfung von Verträgen.

In Gerichtsverfahren vertritt das Rechtsamt die Stadt, sofern kein Anwaltszwang besteht. Kommt es zu Strafanzeigen oder Strafanträgen gegen städtische Mitarbeiter, gewährt das Amt Rechtsschutz. Eine Rechtsberatung der Bürger ist nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erlaubt.

Das Amt unterstützt die städtischen Dienststellen beim Erlass oder der Änderung von Satzungen und Verordnungen. Damit trägt es zur stetigen Weiterentwicklung des Nürnberger Stadtrechts bei.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Bearbeitung von Schadensfällen, für die die Stadt haftet. Allen strengen Auswahlkriterien für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Trotz: Auch für die Stadt Nürnberg arbeiten nur Menschen. Und natürlich kann es vorkommen, dass durch pflichtwidriges oder schuldhaftes Verhalten einem Dritten ein Schaden zugefügt wird. Betroffene können sich an das Rechtsamt wenden. Die Schadensmeldung wird bearbeitet und an die Haftpflichtversicherung weitergeleitet.

Dies führt uns gleich zu einem weiteren Punkt. Das Rechtsamt ist für das durchaus komplexe kommunale Versicherungswesen zuständig. Etwaige Schäden können schnell in die Millionen gehen. Hierzu schließt das Rechtsamt für die Stadt die erforderlichen Versicherungen ab, um die finanziellen Risiken überschaubar zu halten.

Neben von der Stadt bzw. ihren Mitarbeitern verursachten Schäden gibt es natürlich auch umgekehrte Fälle. Die Stadt hat gegen eine Firma oder einen Bürger privatrechtliche Forderungen. Hier ist das Amt für gegebenenfalls zu erwirkende Mahn- und Vollstreckungsbescheide zuständig. Nicht immer muss es dabei zum Äußersten kommen. Das Rechtsamt empfiehlt ausdrücklich, dass im Konfliktfall zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden soll. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen auch Ratenzahlungen in Betracht.

Mit der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird ein wichtiger Beitrag auch für Nürnbergs juristische Zukunft geleistet. Rechtsreferendare werden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter anderem bei einem Landratsamt oder einer Gemeinde ausgebildet. Bei der Stadt Nürnberg ist für diese Verwaltungsstation das Rechtsamt zuständig. Der Einsatz dauert etwa fünf Monate. Er erfolgt bei einer Juristin oder einem Juristen des Amtes und in einer städtischen Fachdienststelle. Damit werden wichtige Einblicke in die Verwaltungspraxis vermittelt.

Des Weiteren ist das Rechtsamt Ausbildungsstelle für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst.

Außerdem verfügt es über eine umfangreiche Bibliothek, die als Präsenzbibliothek auch der Öffentlichkeit zugänglich ist. Das Angebot umfasst über 24.000 Bände. Der thematische Schwerpunkt liegt auf dem Verwaltungsrecht in Deutschland und Bayern.

Im Übrigen sind beim Rechtsamt die Zentrale Bußgeldstelle und das Gemeindliche Vermittlungsamt angesiedelt.

Die Zentrale Bußgeldstelle ist dem Nürnberger Rechtsamt seit 1963 angegliedert. „Für was soll ich Büßen?“ fragte 1985 ein aufgebrachtener Beschwerdeführer orthographisch nicht ganz korrekt. Nun – da gibt es der Möglichkeiten viele. Verstoßen werden kann etwa gegen das Abfallrecht, die Sperrzeitverordnung, das Lebensmittelrecht, das Personenbeförderungsgesetz oder das Waffengesetz.

Wenn der Nachbar wegen Lärmbelästigung die Fäuste schwingt oder wenn der Streit um den Parkplatz in einer Schimpftirade endet ... in solchen Fällen wird nicht selten die Justiz bemüht. Sieht der Staatsanwalt allerdings das öffentliche Interesse nicht berührt, ist die Möglichkeit einer Privatklage gegen den Kontrahenten erst gegeben, wenn vorher erfolgreich ein Sühneversuch durchgeführt wurde.

Für das Sühneverfahren ist das Gemeindliche Vermittlungsamt zuständig, das seit 1972 beim Rechtsamt angesiedelt ist. Für folgende Delikte kommt das Sühneverfahren in Betracht: Hausfriedensbruch, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und einfache Sachbeschädigung.

Beide Parteien müssen in Nürnberg wohnen. Gegen eine Gebühr wird der Schlichtungsversuch durchgeführt. Die Kontrahenten setzen sich zusammen, sprechen sich aus und der Vermittler versucht, eine Einigung zu erreichen. Nicht immer gelingt das. So z.B. bei Einschaltung eines Anwaltes, falls dieser sich gegenüber seinen Mandanten auf Kosten einer Einigung zu profilieren versucht.

Die Zahl der Sühneverfahren ist stark zurückgegangen. Über die Gründe des Rückgangs kann nur spekuliert werden. Möglicherweise haben die Nürnberger mittlerweile ein "dickeres Fell" und schalten die Justiz nur noch in gravierenden Fällen ein. Ein Grund mag auch die schlechtere Wirtschaftslage sein. Die finanziellen Risiken einer juristischen Auseinandersetzung werden nicht mehr so leichtfertig hingenommen, wie es vielleicht früher der Fall war.

Nach Kriegsende – Die Situation des Rechts in der Stunde Null



Foto: Stadtarchiv der Stadt Nürnberg

20. April 1945: Die US-Streitkräfte haben Nürnberg fast vollständig erobert. Der Zweite Weltkrieg findet damit in der Frankenmetropole sein Ende. Die nationalsozialistische Stadtführung ist beseitigt. Der faktische Gauleiter Karl Holz, Nachfolger des berüchtigten selbst ernannten „Frankenführers“ Julius Streicher und besonders fanatischer Nazi, wird bei einem Bombenangriff getötet. Die Amerikaner haben damit ihr Ziel erreicht, die „Stadt der Reichsparteitage“ am symbolträchtigen 20. April, dem Geburtstag Hitlers, einzunehmen.

Die Situation in Nürnberg ist verheerend. Nicht zuletzt wegen der besonders hartnäckigen und völlig sinnlosen Verteidigung wurden 90 % der Stadt und nahezu die gesamte Altstadt zerstört. Viele Menschen sind obdachlos. In der Bevölkerung herrschen Hunger und akuter Mangel an Dingen des täglichen Bedarfs. Eines funktioniert allerdings überraschend gut: die Stadtverwaltung. Sie ist zwar nur noch mit wenigen Schreibmaschinen und geringstem personellen Bestand ausgestattet, unterbricht ihre Arbeit aber gerade mal für einen Nachmittag. Die US-Besatzer betrauen schnell verschiedene Personen mit den wichtigsten Verwaltungsaufgaben. Stadtrat Hans Thieme wird im Sommer 1945 zum Referenten für Kommunal- und Fiskalangelegenheiten ernannt. Bis März 1947 bleibt er der einzige Volljurist in der Nürnberger Stadtverwaltung.

Dies reicht zunächst auch aus. In einer Zeit, in der es darum geht, für das Lebensnotwendigste zu sorgen, spielen rechtliche Fragen noch eine untergeordnete

Rolle. Außerdem hat die US-Militärregierung enorme Befugnisse. Recht im klassischen Sinne existiert in den Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit – noch – nicht.

Ein anschauliches Beispiel, um die damaligen Verhältnisse zu beleuchten, ist das Kfz-Wesen: Benzin und Kraftfahrzeuge aller Art sind extreme Mangelware.

Das Bürgerliche Recht ist für diese Mangelware außer Kraft gesetzt.

Der Kauf oder Verkauf eines Autos ist zu jener Zeit unvorstellbar. Autos werden beim Besitzer „erfasst“ oder „beschlagnahmt“, um sie dem „dringenden Bedarfsträger“, also den US-Streitkräften, zuzuteilen. Dies erfolgt in Ausnahmefällen nur „zur Benutzung“, was eine Art Zwangsmietvertrag bedeutete. Meist werden sie aber beschlagnahmt und der bisherige Besitzer damit enteignet.

Mit Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und steigender Rechtssicherheit werden diese Enteignungen dann allerdings auch in großer Zahl angefochten.

Schritt um Schritt gewinnt das Recht wieder an Verlässlichkeit und an Bedeutung. Dies spiegelt sich auch im Personal der Stadtverwaltung wieder. Im März 1947 wird der Jurist German Rüdell, später der erste Leiter des Rechtsamtes, als juristischer Mitarbeiter von Referent Thieme eingestellt. Es folgt die Einstellung weiterer Juristen, und bald gibt es auch erste Überlegungen zur Schaffung eines Rechtsamtes.

Aller Anfang ist schwer – Die Gründung des Rechtsamts

Die Stadtverwaltung war über lange Zeit stark von Juristen geprägt. „Studierte Juristen sind in Nürnberg ab Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar.“¹ Das Patriziat war allerdings stark darauf bedacht, dass seine Macht im Kern nicht angetastet wurde. Die städtischen Juristen waren deshalb als so genannte Ratskonsulenten nur beratend und begutachtend tätig. 1806 änderte sich dies mit dem Ende der patrizischen Verwaltung grundlegend. Juristen bildeten nun das Rückgrat der Stadtverwaltung. Bis 1919 nannten sie sich rechtskundige Magistratsräte. Das Juristenmonopol wurde auch durch die demokratisch gewählten Stadträte während der Weimarer Republik de facto nicht gebrochen. Der nationalsozialistische Terror stieß bei den Juristen bekanntlich im Allgemeinen auf wenig Widerstand. Was die Gleichschaltung der Kommunen und Verwaltungen betrifft, erwiesen sich die Stadtjuristen in der Regel als willige Vollstrecker.

Erst ab 1945 setzten sich in der Stadtverwaltung nicht aus der Juristerei kommende Politiker und Fachleute durch – wohl nicht zuletzt wegen der bitteren Erfahrungen aus der NS-Zeit. Dennoch war natürlich klar, dass die kommunale Verwaltung auf rechtliche Kompetenz nicht verzichten konnte.

Der Nürnberger Stadtrat beschließt die Schaffung eines Rechtsamts bereits am 16. Februar 1949. Dies geschieht also noch vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Dass die Stadt das Amt so schnell schaffen will, hat eine Reihe von Gründen. Einer davon ist sehr pragmatischer Natur: Im Juli 1948 wird Dr. Scheuerle, der als sehr profilierter Jurist gilt, Mitarbeiter von Kommunal- und Fiskalreferent Thieme. Dr. Scheuerle bekommt kurze Zeit später das attraktive Angebot, zweiter Bürgermeister in Baden-Baden zu werden. Der damalige Oberbürgermeister Dr. Ziebill will Dr. Scheuerle unbedingt in Nürnberg halten. Schließlich bestehe „ein großer Mangel an geeigneten Juristen“. Dr. Ziebill hält „es für seine Pflicht, (...) Dr. Scheuerle zum Verbleib zu bewegen.“² Wäre da die Leitung eines eigenen Amtes nicht eine verlockende Offerte? Nun - so verlockend war sie für Dr. Scheuerle dann doch nicht, wie sich später herausstellen sollte.

Neben diesem personellen Aspekt, der die Entscheidungsabläufe vermutlich beschleunigte, wird die Schaffung eines Rechtsamts jedenfalls auch prinzipiell für notwendig erachtet. Dr. Ziebill beklagt, dass „es bisher bei der Behandlung wichtiger Rechtsangelegenheiten gehapert hat“. Dem Referenten sei daraus kein Vorwurf zu machen. Vielmehr sei die Materie für das damals zuständige Referat VI – Referat für Fiskal- und Kommunalsachen – zu umfangreich. Außerdem bemängelt der Oberbürgermeister, „dass in anderen Referaten Dinge juristischer Angelegenheit zum Schaden der Stadt behandelt worden sind, die besser einem Juristen vorgelegt worden wären.“³ Diese Bemerkung deutet bereits einen der großen Vorteile eines selbstständigen Rechtsamts an: Rechtliche Angelegenheiten sind in der Hand von Fachleuten und die Stadt spricht juristisch mit einer Stimme. Die Meinungsbildung findet innerhalb des Rechtsamts statt.

¹ Diefenbacher, Michael/ Endres, Rudolf (Hrsg.): Stadtlexikon Nürnberg, Nürnberg 1990, S. 864

² Sitzungsprotokoll des Nürnberger Stadtrats vom 16.2.1949

³ a.a.O. (FN 2)

Rechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Referaten und Institutionen werden gegebenenfalls intern ausgetragen.

Der Beschluss vom 16. Februar 1949 zur Schaffung des Rechtsamts wird mit großer Mehrheit gefasst. Damit sei, so der OB, „der Sache gedient und die Stadt hat die Möglichkeit, Dr. Scheuerle zu behalten.“⁴

Lediglich die sechs Stadträte der KPD stimmen dagegen. Sie befürchten eine Aufblähung des Verwaltungsapparates. Deren Stadtrat Schirmer führt aus: „Die KP wehrt sich entschieden dagegen, die entstehenden Schwierigkeiten dadurch aus der Welt zu schaffen, dass man einfach eine neue Stelle schafft. Der Leidtragende dabei ist der Steuerzahler und alle Beteuerungen über die Notwendigkeit, den Verwaltungsapparat einzuschränken, werden dadurch über den Haufen geworfen.“⁵

Genau diesen Anschein will der Stadtrat freilich vermeiden, weshalb auch kein zusätzliches Personal eingestellt werden soll. Geplant ist ein lediglich aus zwei Personen – Leiter Dr. Scheuerle und Rechtsrat Rüdell – bestehendes Amt ohne jede Geschäftsstelle. Mit dieser Minimallösung ist Dr. Scheuerle freilich äußerst unzufrieden. Er weigert sich, ein derart kleines Amt zu leiten. Thieme klagt, dass das Kommunal- und Fiskalreferat „aus wesentlichen Teilen dreier Referate besteht. Es ist beim besten Willen unmöglich, allein die Verantwortung zu tragen.“⁶ Dennoch muss er sich zunächst weiter mit der Überlastung seines Referates arrangieren. 1952 bringt er das Thema wieder auf die Tagesordnung, was aber zunächst erneut im Sande verläuft.

Mit dem neuartigen Aufbau der städtischen Administration müssen für Rechtsangelegenheiten eigene Bereiche geschaffen werden. Referent Thieme und seine Mitarbeiter bilden zunächst das erwähnte Fiskal- und Kommunalreferat. Am 23. Oktober 1952 kommt es zu einer Neuverteilung der Referate. Der Rechtsbereich liegt nun bei dem von Thieme geleiteten Referat III, dem Referat für Rechts- und Ordnungsverwaltung.

Erst nachdem weitere drei Jahre ins Land gegangen waren, wird das Amt mit einem neuerlichen Stadtratsbeschluss vom 12. Oktober 1955 und der Direktorial-Verfügung Nr. 77 des damaligen OB Otto Bärnreuther vom 29. November 1955 endlich eingerichtet. Als Leiter hat man nun allerdings German Rüdell auserkoren. Dazu OB Bärnreuther: „Beide Herren haben ihre Fähigkeiten. Der eine mehr nach der wissenschaftlichen, der andere mehr nach der praktischen Seite. Wir sind der Überzeugung, dass es mehr auf die praktische Juristerei ankommt. Wir haben deshalb den Herrn Rüdell, der vom Standpunkt einer praktischen Geschäftsführung aus gesehen der Geeigneter ist, für den Leiter des Rechtsamts in Vorschlag gebracht“.

Der OB betont aber: „Damit ist keine Diskriminierung des Herrn Dr. Scheuerle verbunden. Ich habe mit jedem der beiden Herren, später nochmals mit Herrn Dr. Scheuerle verhandelt und habe diesen gefragt, wie er über die Bestellung des Herrn Rüdell zum Leiter des Rechtsamts von seinem Standpunkt aus denken würde.“

⁴ a.a.O. (FN 2)

⁵ a.a.O. (FN 2)

⁶ a.a.O. (FN 2)

Er erklärte mir (...), dass er darin keine Zurücksetzung erblicken würde und dass er durchaus loyal für das Amt weiterarbeiten würde.“⁷ Dr. Scheuerle fungiert also fortan als Rüdels Mitarbeiter. Er bleibt dem Rechtsamt bis zum Sommer 1960 erhalten. Dann geht er als Hochschullehrer für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an die Universität Mainz.

⁷ Sitzungsprotokoll des Stadtrats vom 12.10.1955

Die Geschichte des Rechtsamts im Überblick

Im Jahr 1950 zeigt sich die steigende Bedeutung des Themas Recht. Die schlimmsten Kriegsfolgen sind mittlerweile überwunden. Es herrscht wieder eine gewisse Normalität. Damit wächst auch der Bedarf an der Klärung rechtlicher Probleme. Zwei zusätzliche Juristen werden eingestellt. Der zuständige Referent Thieme konstatiert eine erhebliche Steigerung des Arbeitsanfalls.

Rechtsauskünfte und Gutachten werden verstärkt auf allen Tätigkeitsgebieten der Stadtverwaltung verlangt. Das gemeindliche Versicherungswesen, Eingemeindungsverfahren und Prozesse wegen der Enteignung von Kraftfahrzeugen durch die Alliierten spielen eine große Rolle. Konflikte gibt es auch mit städtischen Mitarbeitern, die wegen ihrer NS-Belastung vom Beamtenverhältnis suspendiert wurden. Das brennendste Thema sind aber wohl die Rückerstattungsverfahren von in der NS-Zeit enteigneten Juden. Noch werden die Kommunen als hierfür zuständig betrachtet. Mit diesem Komplex wollen wir uns später noch ausführlicher beschäftigen.

Mehr Arbeit wird auch in den Folgejahren beklagt. Im Jahr 1951 gewinnen baurechtliche Angelegenheiten zunehmend an Bedeutung. Die Kfz-Prozesse werden 1952 als größtenteils erledigt eingestuft, was für 1953 aber wieder vorläufig revidiert wird. Erst 1954 scheint das Thema endgültig abgeklungen zu sein. Mit steigender Verkehrsdichte häufen sich die Kommune betreffende Schadensfälle und entsprechende Prozesse.

Am 01. Dezember 1955 nimmt schließlich das Rechtsamt seine Arbeit auf. Es umfasst zunächst 15 Personen, darunter sechs Juristen. Außerdem leisten anfangs 22 Rechtsreferendare den Vorbereitungsdienst und 34 Studierende den vorgeschriebenen Informationsdienst ab. Die Zuständigkeiten des Rechtsamts zu Beginn werden folgendermaßen beschrieben:

„Die Führung aller Rechtsstreitigkeiten sowie die rechtliche Begutachtung und Beratung innerhalb der Stadtverwaltung und die Mitwirkung bei der Schaffung von Ortsrecht sowie in Eingemeindungsangelegenheiten, ferner die Standesamtsaufsicht und das gemeindliche Versicherungswesen. Ausgenommen sind Verwaltungsprozesse und Begutachtungen aus dem gesamten Bereich des städtischen Referats VII (Verwaltung für Wohnungs- und Grundstückswesen sowie für den Katastrophenschutz und Wehrangelegenheiten), sowie im wesentlichen die Prozesstätigkeit der städtischen Amtsvormundschaft und der Stadt Nürnberg als Bezirksfürsorgeverband.“⁸

Ein bemerkenswertes Urteil fällt im Jahr 1955 der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Danach ist die Stadt für die Beseitigung von Gehwegschäden aus Kriegszeiten zuständig. Dies hat einschneidende finanzielle und organisatorische Folgen. Eine ganze Reihe von Prozessen führt die Kommune gegen den Freistaat Bayern. Dabei geht es etwa um die Kosten für die Mitwirkung der Polizei bei der Vorführung von Justizgefangenen oder um den Grundsteuerausgleich. Die Haftung der Städte für die erzwungene Ablieferung jüdischer Wertsachen im Jahr 1939 wird 1955 endgültig

⁸ Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg des Jahres 1955, S. 25

abgelehnt. Zuständig ist der Bund. Das Rechtsamt hat mit dieser Angelegenheit folglich nichts mehr zu tun.

1956 wird für das Rechtsamt ein weiterer Jurist eingestellt. In der Standesamtsaufsicht sind nun oft Scheidungsurteile aus der DDR – im damaligen Sprachduktus „ostzonale Scheidungsurteile“ – zu prüfen. Sie werden durchwegs nicht beanstandet.

Die Versicherungsfälle steigen sowohl in der Zahl als auch in der Schadenshöhe. Ein für die Stadt wichtiges Urteil fällt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 28.

Dezember 1956: Die kostenlose Straßenabtretung, das heißt die Landbeschaffung für neue Straßen ohne Zahlung eines Kaufpreises, ist zulässig.

1957 ergeben sich Änderungen in den Zuständigkeiten des Amtes. Ausgegliedert werden insbesondere die Eingemeindungsfragen und die Standesamtsaufsicht. 1960 werden dem Amt bei Satzungen und Gemeindeverordnungen zusätzliche Befugnisse übertragen. Es hat dort nun die Federführung für die Verhandlungen mit der Regierung wie überhaupt für das ganze Verfahren nach der Beschlussfassung im Stadtrat.

In diesem Jahr wird auch eine Fünf-Jahres-Übersicht zur Prozesstätigkeit der Stadt angefertigt. Danach wurden 1955-1959 die allermeisten Prozesse, nämlich 86 %, von der Stadt gewonnen. Für jene Verfahren, bei denen die Stadt als Klägerin auftrat, beträgt der Anteil sogar weit über 90 %. Gewonnen wurden schließlich auch zahlreiche bedeutende Prozesse gegen den Bund und den Freistaat Bayern. Dazu gehören etwa ein Zivilstreit um die Beseitigung von Splitterschutzgräben – die Stadt ist dazu nicht verpflichtet – oder auch Streitigkeiten um Zuschüsse für bestimmte Verwaltungskosten. Eine für die Phase des „Kalten Kriegs“ zeitypische Auseinandersetzung gewinnt die Stadt ebenfalls: Die „Freie Wählergemeinschaft“ hatte – erfolglos – versucht, die Stadtratswahlen vom 27. März 1960 für ungültig erklären zu lassen. Sie wurde zuvor als „kommunistische Tarnorganisation“ eingestuft und nicht zugelassen.

1962 wird dem Rechtsamt das für Sühneverfahren zuständige Gemeindliche Vermittlungsamt angegliedert. Seit April 1963 ist das Amt auch für alle Ordnungswidrigkeiten zuständig. Mitte der 60er Jahre steigen mit Inkrafttreten des Ausländergesetzes die Auseinandersetzungen mit Ausländern um Aufenthaltserlaubnis oder Ausweisung. Dass Nürnberg davon besonders betroffen ist, liegt auch an der räumlichen Nähe des aus dem Valka-Lager in Langwasser hervorgegangenen, für die ganze Bundesrepublik zuständigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf.

Bei den Sühneverfahren fällt auf, dass diese 1967 um ca. 30 % zurückgehen. Gleichzeitig sinkt auch die Vergleichsbereitschaft. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass immer öfter Anwälte herangezogen werden. Unter ihrer Beteiligung sind Vergleiche bisweilen wesentlich schwieriger abzuschließen.

Der vom Stadtrat in Nürnberg 1965 beschlossene und 1967 begonnene U-Bahn-Bau verläuft ebenfalls nicht ohne juristische Konflikte. Die Stadt ächzt unter den zahlreichen Entschädigungsansprüchen wegen Bausperren. Auch sind im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau zahlreiche Verträge – etwa mit Versicherungen,

der VAG und der EWAG – abzuschließen. Hier ist das Rechtsamt für eine juristisch „wasserdichte“ Ausarbeitung gefordert.

In den 1970er Jahren gewinnen der Natur- und Immissionsschutz und damit verbundene rechtliche Fragen erheblich an Bedeutung. Selbst das Auto wird nun kritischer gesehen. Die Stadt beginnt mit der Einführung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen. Dies will natürlich juristisch abgesichert sein. Der Datenschutz ist ein weiteres Thema, dem bislang wenig Beachtung geschenkt wurde. Nun gerät er verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Das Rechtsamt unterstützt intensiv die Umsetzung neuer Bundes- und Landesgesetze auf kommunaler Ebene.

1997 wird das Versicherungsamt dem Rechtsamt als Abteilung zugeteilt. Es berät die Bürger in allen Fragen der Sozialversicherung. Am 01. Januar 2005 wird es wegen der geplanten Entstehung eines Bürgeramtes dem Einwohneramt zugeordnet.

Altlasten aus der NS-Vergangenheit

Wenn die Entwicklung des Rechtsamts betrachtet wird, verdient ein Aspekt gesonderte Beachtung. Auch das Nürnberger Rechtsamt war nicht frei von den Schatten der Nazi-Zeit. Nach Aktenlage gab es nur zwei – entnazifizierungstechnisch als „Mitläufer“ – belastete Mitarbeiter. Einer davon wurde 1946 aus dem öffentlichen Dienst entfernt und erhielt Berufsverbot. 1960 wurde der Betroffene jedoch, da er als Mitläufer nur minderbelastet sei, wieder eingestellt. Der andere wurde trotz aktiver Mitgliedschaft in der SS bis 1934 und – allerdings nur kurzer – Mitgliedschaft in der NSDAP im Jahr 1950 in den Dienst der Stadt übernommen. Gerade wegen der geringen Zahl stellt sich aber die Frage, ob nicht der völlige Verzicht auf entsprechende Einstellungen möglich gewesen wäre.

Hier kommen wir zu einem prinzipiellen Problem. Die Verwaltung nach dem Sturz einer Diktatur ohne die alten Stützen des Regimes wieder aufzubauen, ist nicht einfach. Wenn die Diktatur dann auch noch – zumindest über weite Strecken – breiten Rückhalt in der Bevölkerung hatte, wie dies beim NS-Regime ja der Fall war, gilt das natürlich in erhöhtem Maße.

Ohne den Nazi-Terror mit dem kaiserlichen Obrigkeitsstaat oder dem SED-Kommunismus auf einer Stufe vergleichen zu wollen: Auch hier ergaben sich durch die Einführung des Verfassungs- und Rechtsstaates ganz ähnliche Probleme. Die Verwaltung war mit antidemokratischen Kräften durchsetzt. Ein radikaler Schnitt ist dann eigentlich nicht nur aus moralischen, sondern auch aus praktischen Erwägungen geboten. Das Beispiel der Weimarer Republik zeigt, wie stark eine rückwärts gerichtete Verwaltung die Entfaltung einer Demokratie behindern kann.

Zurück zum Rechtsamt: Hätten die wenigen fraglichen Stellen nicht auch mit Unbelasteten besetzt werden können? Aus heutiger Sicht muss eine Antwort notwendigerweise spekulativ ausfallen. Gehen wir einmal davon aus, dass in Nürnberg tatsächlich keine anderen geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung standen. Natürlich stellt sich auch die Frage, ob nicht eine gewisse Einarbeitungszeit für unerfahrene bzw. wenig erfahrene Juristen tragbar gewesen wäre. Die Möglichkeiten, Bewerber in anderen Regionen zu finden, waren sehr begrenzt und die Regelung des Art. 131 GG, die Vertriebenen einen Wiedereinstellungsanspruch gewährte, dabei nicht ganz unproblematisch.

Verlassen wir wieder den Bereich der Spekulationen. Das Nürnberger Rechtsamt war sicher kein Hort einschlägiger Skandale. Und gerade deshalb ist es doch ein Beispiel für einen etwas fragwürdigen Pragmatismus.

Wichtige Tätigkeiten und Prozesse

Vieles, was das Rechtsamt im Lauf seiner Geschichte geleistet hat, war in der jeweiligen Zeit sehr wichtig, ist heute aber nur noch für Fachleute von Interesse. Es gibt jedoch eine Reihe von – teils Aufsehen erregenden – Themen und Fällen, die es auch heute noch eingehender zu betrachten lohnt, sei es, weil sie besonders spannend bzw. sehr ungewöhnlich waren oder weil sie viel über die damaligen Zeitumstände verraten.

NS-Rückerstattungsprozesse: Die Last der Vergangenheit

Die NS-Rückerstattungsprozesse fallen überwiegend in die Vorgeschichte des Rechtsamts. Dennoch sind sie eines näheren Blickes wert. Es handelt sich hier um ein interessantes Kapitel kommunaler Rechtsgeschichte aus der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Von 1933 bis etwa 1944 hat die Stadt Nürnberg – wie alle anderen größeren deutschen Kommunen – in beträchtlichem Maße am Raub jüdischen Besitzes mitgewirkt. Dies geschah unter Verfolgungsumständen, das heißt die jüdischen Bürger wurden gezwungen, ihr Eigentum weit unter Wert abzugeben.

Neben enteigneten und zwangsverkauften Grundstücken, die oft einen hohen Wert hatten, spielte vor allem die erzwungene Ablieferung von Wertsachen eine zentrale Rolle. Erzwungen wurde dies durch Sondergesetze ab 1938. Gold, Silber, Perlen und Edelsteine mussten an so genannte „Ankaufstellen des Reiches“ abgeliefert werden. Eingerichtet wurden diese bei den gemeindlichen Leihämtern.

Die Wertsachen wurden größtenteils nach Berlin geliefert. Die Ablieferer erhielten nur einen geringen Betrag. Diese als „Auszahlungswert“ deklarierte Summe lag weit unter dem tatsächlichen Wert und wurde oft später auch noch beschlagnahmt. Inneramtlich hatte man einen Schätzwert veranschlagt. Er war zwar auch niedrig angesetzt, kam aber dem tatsächlichen Wert erheblich näher.

Nach Kriegsende kam es schnell zu ersten Rückerstattungsprozessen. Nicht zuletzt, weil der künftige Status Deutschlands noch in der Schwebe war, wurden die Verfahren meist gegen die Städte geführt.

„Weil die Ankaufstellen des Reiches bei den gemeindlichen Leihämtern errichtet waren, wurden anfangs vom Amerikanischen Obersten Rückerstattungsgericht 6 Städte zu Schadensersatzleistungen verurteilt.“⁹

Bei deutschen Gerichten werden schließlich widersprüchliche Entscheidungen gefällt. Am 8. Dezember 1952 setzt das Oberste Rückerstattungsgericht der Amerikanischen Zone eine große mündliche Verhandlung an. Ausgangspunkt ist der Fall Löwental gegen die Stadt München. Es wird aber eine Reihe anderer Städte zu dem Fall beigelegt, darunter auch Nürnberg. Für die Frankenmetropole plädiert der Anwalt Prof. Dr. Walter Becker. Kern der Argumentation ist, dass die Städte weder Eigentümer noch Besitzer der de facto geraubten Wertsachen wurden. Sie seien lediglich nach genauesten Weisungen des Reiches Besitzdiener gewesen. Das Gericht schließt sich dieser Meinung an. Damit revidiert es seine bisherige Rechtsprechung.

Die Entscheidung wird am 4. Mai 1953, einen Tag vor der offiziellen Beendigung des Besatzungsstatus, verkündet. Für die Städte ist das Urteil ein enormer Erfolg, da es um sehr hohe Beträge geht. Bei der Stadt Nürnberg waren 248 Ablieferungsfälle anhängig. Der daraus resultierende Geldbetrag ist schwer zu schätzen.

⁹ Rüdél, German: Zusammenfassende Darstellung der Rückerstattungsprozesse bei der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1972, S. 3

Er dürfte sich zwischen zwei und sechs Millionen Mark bewegt haben. Ab 1955 laufen die Prozesse nur noch gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs, vertreten durch die Oberfinanzdirektion. Das Nürnberger Rechtsamt ist deshalb mit diesen Angelegenheiten nicht mehr direkt befasst.

Ex-Nazis müssen Kleider abliefern

Ein bizarres Stück Nürnberger Nachkriegsgeschichte ereignet sich im Herbst 1945 und Frühjahr 1946. Mitglieder der früheren NSDAP werden aufgefordert, Wäschegarnituren, Decken, Kopfkissen, Anzüge und Kleider abzuliefern. Damit soll die größte Not der Fliegergeschädigten und der hereinströmenden Flüchtlinge gemildert werden. Die Aktion läuft eigentlich in ganz Bayern und wohl auch in anderen deutschen Ländern. Eine kleinere Aktion geht direkt vom damaligen Nürnberger Bürgermeister Dr. Heinz Levié aus. Sie wird aber recht bald wieder abgebrochen.

Rund 16.000 Personen liefern ab – zunächst entschädigungslos. Einige Zeit später kommt es zu Schadensersatzforderungen. 1951 verklagt Rechtsanwalt Groben die Stadt. In erster Instanz wird für die Entschädigungen noch ein Umtausch von 1:10 festgesetzt. Der Bundesgerichtshof legt 1954 schließlich in letzter Instanz ein Verhältnis von 1:1 fest. Es kommt zu einer Welle weiterer Forderungen – insgesamt etwa 6000. Die Stadt zahlt ca. 125.000 DM.

Sie versucht, das Geld vom Freistaat Bayern zurückzubekommen. Das bleibt auch nach dem Gang durch drei Gerichtsinstanzen erfolglos. Die Gegenseite argumentiert, dass es sich um eine Angelegenheit des Fürsorgewesens handle. Durch den Finanzausgleich fließen für diesen Bereich ohnehin Landesgelder an die Kommune. Der Freistaat meint außerdem, dass Ansprüche des Bürgers gegen die öffentliche Hand sowieso nach drei Jahren verjähren. Die Kommune hätte somit nicht zahlen müssen.

Juristisch ist es umstritten, ob die Frist des Art. 125 AGBGB für diese Fälle anwendbar ist. Auch gerichtliche Entscheidungen widersprechen sich. Mit Urteil vom 21. September 1959 hält der Bundesgerichtshof die Verjährung für gegeben. Damit enden auch die Zahlungen der Stadt Nürnberg an die Ablieferer.

Leichenfrauen: Langer Streit um ein sensibles Gewerbe

Was machen eigentlich Leichenfrauen? Ihre Aufgabe ist es, „alle Leistungen zu erbringen, die zur Versorgung eines Toten vom Augenblick des Todes bis zum Schließen des Grabes bzw. bis zur Beisetzung der Urne notwendig oder üblich sind.“¹⁰

1907 wurde in Nürnberg die städtische Bestattungsanstalt gegründet. Die Kommune unterhielt aber auch schon vorher die Friedhöfe und Leichenhäuser, wo sie „aufgestellte“ Leichenfrauen einsetzte. Sie waren bereits im 19. Jahrhundert zur Vermittlung von Bestattungsartikeln z. B. bei Schreibern berechtigt. In § 9 der Leichenhausordnung für die Stadt Nürnberg vom 10. September 1852 hieß es aber bereits, dass keine „besondere Belohnung dafür in Anspruch“ genommen werden dürfe, sondern nur die „ihnen ausgesetzte Gebühr“. Pietätlose Geschäftemacherei sollte von vornherein ausgeschlossen werden.

In entsprechenden ortspolizeilichen Vorschriften wird von den Leichenfrauen höfliches und bescheidenes Benehmen gefordert. Einwirkungen auf betroffene Familien, einen höheren Aufwand zu wählen, haben sie sich „strengstens zu enthalten.“ So steht es in § 11 der Ordnung für die Leichenfrauen der Stadt Nürnberg von 1864.

Derartige Vorgaben werden in späteren Vorschriften wiederholt. Bei Zuwiderhandlungen sind Verweise, Geldstrafen und Konzessionsentzug angedroht. Auch die Annahme von Geschenken und Trinkgeldern ist untersagt. Nach Gründung der städtischen Bestattungsanstalt wird das Vermitteln von Bestattungsartikeln und die Überbringung der Beträge an die Zulieferfirmen unterbunden.

Eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Leichenfrauen ist nur in sehr engem Rahmen für Leistungen außerhalb der städtischen Bestattungsanstalt zulässig. Dazu zählen etwa Grabmusik, gärtnerischer Schmuck des Grabes und Todesanzeigen. Um Übervorteilung zu vermeiden, muss die Rechnung für diese Leistungen in Urschrift vorgelegt werden. Es war freilich ein offenes Geheimnis, dass es dennoch oft zum verbotenen Erhalt von Provisionen für Särge, Dekorationen etc. kam.

Eine der ersten Aufgaben des im Jahre 1950 gegründeten Organisationsamts ist die Überprüfung des Bestattungswesens. Sie mündet in den Vorschlag, dass die Leichenfrauen Arbeitnehmerinnen der Stadt werden sollen. Diese machen den Gegenvorschlag, ihren bisherigen Rechtsstatus zu behalten, ihre Gebühren um ca. 85 % zu erhöhen und gleichzeitig auf alle Provisionseinnahmen zu verzichten. Der Stadtrat stimmt diesem Vorschlag am 19. Januar 1955 zu.

Letztlich kommt es aber weiter vor, dass Leistungen auf eigene Rechnung vermittelt werden. Die Stadt Nürnberg entzieht einer dieser ungetreuen Leichenfrauen schließlich die Zulassung. Diese Entscheidung wird zunächst vom Verwaltungsgericht Ansbach aufgehoben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt aber mit Entscheidung vom 10. August 1966 die Position der Stadt. Zwischen der Stadt und den Leichenfrauen bestehe ein sog. personalinternes Arbeitsverhältnis. Sie dürften nur für die Bestattungsanstalt tätig werden und müssten sich einer eigenen gewerblichen Tätigkeit enthalten.

¹⁰ Dr. Richard Vogel: Darstellung über das sogen. freie Gewerbe der Nürnberger Leichenfrauen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts

Mit Urteil vom 25. Juni 1970 wird dieses nur Nürnberg eigentümliche öffentliche Arbeitsrecht vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt.

Dennoch versuchen weitere Leichenfrauen in noch anhängigen Gerichtsverfahren, an ihrer Position festzuhalten. Sie fordern eine nochmalige Würdigung der genannten Entscheidungen. 1976 schließt man auf Vorschlag des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einen Vergleich. Danach leisten die Leichenfrauen Ersatz für den Schaden, der der Stadt durch Vermittlung von Leistungen auf eigene Rechnung entstanden ist. Im Gegenzug verzichtet die Kommune auf Zwangsgelder.

Für die Zukunft hat die Berufsgruppe auf den Friedhöfen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen privaten Bestattungsinstitute. Anweisungen dürfen sie dem Personal nach wie vor nicht geben. Neu ist: Wie andere private Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenfrauen die Betriebsräume und -gänge der Friedhöfe nicht mehr betreten und keine Ausschmückungen in den Aufbahrungszellen vornehmen.

U-Bahn-Bau: Die große Herausforderung

1967 begann in Nürnberg der U-Bahn-Bau. Dies war der Anfang einer bis heute andauernden Herkulesarbeit – nicht nur in technischer und baulicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht. Es würde wohl mehrere Bücher füllen, auf all die kniffligen juristischen Fragen, mit denen sich das Nürnberger Rechtsamt bei diesem Thema beschäftigen musste, näher einzugehen. Wir beschränken uns deshalb auf einen kurzen Überblick.



Beginn der Bauarbeiten für die Nürnberger U-Bahn 1967

Foto: Stadtarchiv der Stadt Nürnberg

Für Bau und Betrieb der U-Bahn waren komplexe Verträge zwischen der Stadt, den Städtischen Werken, dem Energielieferanten EWAG und den öffentlichen Verkehrsbetrieben VAG notwendig. Gleichzeitig mussten Versicherungsverträge, Bauwesen- und Haftpflichtversicherung, in juristisch „wasserdichter“ Form ausgearbeitet werden. Da die U-Bahn bis nach Fürth führt, war auch eine enge Zusammenarbeit mit der Nachbarstadt notwendig.

Heikler gestaltet sich der Komplex der so genannten Dienstbarkeiten. Alle Eigentümer, unter deren Grundstücken und Gebäuden die U-Bahn gebaut wird, erhalten für die Einwilligung zur Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch eine entsprechende Entschädigungszahlung. Anfangs ist umstritten, ab wann die Dienstbarkeit benötigt wurde. Letztlich gilt dies nur für Grundstücke bzw. Gebäude, die direkt von der U-Bahn unterfahren wurden. Besondere Vereinbarungen werden mit Kaufhäusern geschlossen. Deren Geschäftsräume sind teilweise direkt mit dem jeweiligen U-Bahnhof verbunden. Später müssen sich die Rechtsamtsjuristen auch mit dem Ausgleich von Wertzuwächsen und -minderungen befassen. Dazu kann es durch die notwendige Verlegung und Veränderung von Anlagen, etwa der Strom- und Wasserversorgung, kommen.

Gehäuft gibt es Schadensersatzforderungen wegen Lärm und Verkehrsbehinderungen durch die Bauarbeiten. Das Landgericht Nürnberg-Fürth meint in einem Urteil vom 3. Dezember 1992:

„Nach gefestigter Rechtsprechung müssen Anlieger und besonders auch die gewerbetreibenden Anlieger einer Straße mit den Arbeiten zur Schaffung einer U-Bahn verbundene Behinderungen bis zu einem gewissen Grad ohne Entschädigung hinnehmen. Es muß ihnen jedoch, wenn die Beeinträchtigungen und Behinderungen

ein bestimmtes Maß überschreiten, Entschädigung wegen Eingriffs in ihren als Eigentum geschützten Gewerbebetrieb gewährt werden (BGH NJW 72, 243 f). Es ist daher zu prüfen, ob die Folgen des Eingriffs für den Anlieger nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung so erheblich sind, dass eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zuzumuten ist (BGH aaO).“

Was Gewerbebetriebe betrifft, können die Gerichte in schweren Fällen einen enteignenden Charakter durch die Baumaßnahmen konstatieren.

Nürnbergers erste Fußgängerzone

In den späten 60er Jahren setzt sich langsam die Einsicht durch, dass das Fortbewegungsmittel Auto nicht nur Vorteile hat. Besonders die Großstädte stöhnen unter dem steigenden Verkehr: Staus, Lärmbelästigung, Umweltverschmutzung und Unfälle, in die nicht selten auch Kinder verwickelt sind. Das sind deutliche Signale, dass dem Autoverkehr nicht mehr schrankenlos freie Fahrt gewährt werden kann. Es kommt zur Einrichtung erster Fußgängerzonen. Was heute eine Selbstverständlichkeit ist, war damals noch heftig umstritten. Besonders die Geschäftswelt befürchtet drastische Umsatzeinbrüche, wenn bestimmte City-Bereiche nicht mehr direkt mit dem Auto erreichbar sind. So auch in Nürnberg.



Die Breite Gasse vor der Einstufung als Fußgängerzone
Foto: Stadtarchiv der Stadt Nürnberg

Am 8. November 1967 beschließt der Nürnberger Stadtrat, die Breite Gasse und die Pfannenschmiedgasse zu Fußgängerzonen zu machen. Nur Anlieger- und Lieferverkehr soll zu bestimmten Zeiten zulässig sein. Ein Ehepaar legt als Verpächter des Nachtlokals „Wiener Grinzing“ in der Breiten Gasse gegen die Verfügung erfolglos Widerspruch ein. Das Verwaltungsgericht Ansbach gibt ihnen jedoch Recht. In dem Urteil vom 6. Februar 1969 heißt es, dass die Verfügung widersprüchlich und nicht hinreichend präzise sei. Es werde nicht klar, ob die betroffenen Abschnitte nun zu Ortsstraßen mit beschränktem Verkehr oder zu Fußgängerstraßen werden sollen. Im ersten Fall wäre der Anwohner- und Lieferverkehr eine normale Nutzung, im zweiten Fall eine Sondernutzung.

Die Stadt geht in Berufung. Mit Erfolg. Nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs¹¹ geht aus der Verfügung klar hervor, dass die Straßen Ortsstraßen bleiben, aber nur noch für Fußgänger sowie den Anwohner- und Lieferverkehr zugelassen seien. Diese Beschränkungen seien nicht von einem unzulässig-subjektiven Charakter geprägt. Vielmehr stünden allgemeine Bedürfnisse und das öffentliche Wohl bei der Verfügung im Vordergrund.

Die Kläger geben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz zu entscheiden. Soweit das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Landesrecht betrifft, ist eine Revision allerdings ohnehin

¹¹ Urteil vom 11.11.1971

nicht mehr möglich. Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedenfalls fest, dass die Berufungsinstanz zutreffend unter den Gesichtspunkten des Straßenrechts geprüft habe. Das Straßenverkehrsrecht sei nicht berührt. Auch eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips wegen der angeblichen Unbestimmtheit der Verfügung sehen die Richter nicht. Der grundrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG werde durch die Erlaubnis des Anliegerverkehrs ausreichend Rechnung getragen.¹²

In einem internen Schreiben sieht das Rechtsamt in dem Urteil die Tendenz, „dass der Anlieger- und Lieferverkehr relativ großzügig gehandhabt werden muss.“ Dies schlägt sich dann bei der künftigen Schaffung von Fußgängerzonen nieder.

Das Urteil ist auch für andere Großstädte bahnbrechend. Insgesamt ist nun der Weg für eine moderne Verkehrspolitik auf kommunaler Ebene eröffnet.



Die Breite Gasse nach der Einstufung als Fußgängerzone
Foto: Stadtarchiv der Stadt Nürnberg

¹² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 1974

„Atomwaffenfreies Nürnberg“ - Umstrittenes Signal gegen den Rüstungswettlauf

Wir schreiben das Jahr 1982. Die bundesdeutsche Bevölkerung ist tief gespalten. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass der eiserne Vorhang in absehbarer Zeit schmelzen könnte. Der „Kalte Krieg“ ist zum Dauerzustand geworden. Die Teilung Deutschlands in die Bundesrepublik und die DDR ist das sichtbarste Symbol und ein Zentrum des Konflikts.

In dieser Situation gibt es in der Bundesrepublik zwei politische Richtungen, die sich erbittert befeinden. Union, FDP und der konservative Flügel der SPD propagieren insgesamt eine Politik der Stärke und der Abschreckung. Kern der Auseinandersetzungen jener Zeit ist der so genannte NATO-Doppelbeschluss, der die Stationierung neuer amerikanischer Mittelstrecken-Raketen in Europa zur Folge hatte.

Dies stößt nicht nur bei den Grünen und Teilen der SPD auf heftigen Widerstand. Der außerparlamentarischen Friedensbewegung gelingt es ab 1981, hunderttausende von Menschen gegen die Entscheidung zu mobilisieren.

Schnell werden auch von vielen Kommunen Überlegungen angestellt, zumindest Signale gegen den Rüstungswettlauf zu setzen. In Nürnberg gab es bereits aus der Zeit des Streits um die Wiederbewaffnung einen Beschluss von 1958 mit folgendem Wortlaut:

„Der Stadtrat ist entschlossen, von sich aus keine Maßnahmen zu unterstützen, die der Stationierung und Lagerung von Atomwaffen im Bereich und im Großraum der Stadt Nürnberg dienen.“

Dieser Beschluss wird am 3. März 1982 wie folgt ergänzt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen zu ermitteln, ob das 3rd Gun Battalion der 39. US-Artillerie-Abteilung im 7. Artillerie-Corps der US-Army auf Nürnberger Stadtgebiet überschwere Geschütze gelagert hat, die in der Lage sind, Atomgranaten abzuschließen und ob die für solche Geschütze notwendige atomare Munition in Nürnberg vorhanden ist. Ggf. wird die Verwaltung beauftragt, mit den zuständigen Stellen mit dem Ziele zu verhandeln, diese Waffen und ihre Munition vom Stadtgebiet Nürnberg abzuziehen.“

Der Beschluss sorgt für heftigen Wirbel. Die Regierung von Mittelfranken beanstandet ihn mit Bescheid vom 13. Mai 1983. Die Regierung argumentiert, dass die Verteidigungspolitik ausschließlich Angelegenheit des Bundes sei. Die Kommune habe hier keinerlei Befugnisse und dürfe deshalb auch keine Beschlüsse zu dieser Thematik fassen. Die Stadt erhebt schließlich Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach.

Es verkündet am 20. November 1986 sein Urteil. Darin schließt es sich der Rechtsauffassung der Regierung von Mittelfranken in vollem Umfang an.

Die Stadt geht in Berufung. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt mit Urteil vom 6. September 1989 die Entscheidung der ersten Instanz.

Die Beschlüsse „weisen schon vom Wortlaut her keinen Bezug zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe auf“, meinen die Richter. Und: „Ein Zusammenhang der Beschlüsse mit einer bestimmten kommunalen Aufgabe ist nicht erkennbar“. Nur dann hätte die Stadt das Recht, sich mit militärischen Belangen zu befassen.

Nun wird es spannend. Die Stadt zieht vor das Bundesverwaltungsgericht als letzter Instanz. Die bayerischen Gerichte standen im Ruf, eher konservativ zu urteilen. Würden also die Bundesrichter vielleicht doch zu einem anderen Ergebnis kommen?

Und tatsächlich: „Die Revision ist begründet. Das Berufungsurteil, das die klageabweisende Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt, verletzt Bundesrecht. Die angefochtenen Verfügungen der Regierung von Mittelfranken (...) sind rechtswidrig und deshalb mit den Urteilen der Vorinstanzen aufzuheben.“ So lautet der Aufsehen erregende Urteilsspruch vom 14. Dezember 1990.

Die Stadt sei in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt worden. Sie habe „die Befugnis sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit bestimmten Fragen zu befassen, deren Entscheidung anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung zugewiesen ist.“

Die Stadt Nürnberg und das Rechtsamt haben mit diesem Prozess Erfolg ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben. Die kommunale Selbstverwaltung wurde dadurch erheblich gestärkt.

Solidarität mit Hiroshima und Nagasaki – Nürnberg streitet für eine friedliche Welt

Neben dem Streit um das so genannte „Atomwaffenfreie Nürnberg“ gab es in den 1980er Jahren noch einen sehr ähnlich gelagerten Konflikt. Stein des Anstoßes ist ein Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom 23. Januar 1985. Darin solidarisiert sich die Kommune mit einem „Programm zur Förderung der Solidarität der Städte mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung von Atomwaffen“. Vorgelegt wurde es von den atombombengeschädigten Städten Hiroshima und Nagasaki. Viele bedeutende Kommunen wie Sydney, Toronto, Budapest und San Francisco hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits an dem Programm beteiligt.

Wieder folgt eine Beanstandung, diesmal durch Oberbürgermeister Dr. Andreas Urschlechter. Bei der Regierung von Mittelfranken stößt der Beschluss auch auf wenig Gegenliebe. Das Verfahren „Atomwaffenfreies Nürnberg“ ist zu jener Zeit noch in der Schwebe. Die Argumentation des Aufhebungsbescheides ist nahezu identisch. Es gehe hier um Themen, „die nicht zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehören.“¹³ Das Solidaritätsprogramm wird als „Resolution gegen die Bewaffnungspolitik des Bundes“ interpretiert. Außerdem sei „auch im Bereich der Städtepartnerschaften das Handeln der Gemeinde immer auf die Gegenstände beschränkt, die von ihr selbstverantwortlich bewältigt werden können.“¹⁴

Die Stadt argumentiert in ihrem Widerspruch, dass es nicht um die Bewaffnungspolitik des Bundes, sondern um die Abschaffung der Atomwaffen in Ost und West gehe. Außerdem spiele die Erwachsenenbildung eine große Rolle. Im Rahmen des Beitritts sei etwa eine Ausstellung zum Atombombenabwurf in Hiroshima und Nagasaki vorgesehen. Derlei falle eindeutig in die kommunale Zuständigkeit. Die Regierung von Mittelfranken bleibt bei ihrer Meinung. Man könne die Beitrittserklärung nur „im Zusammenhang mit dem sogenannten Nato-Doppelbeschluss und den dazu ergangenen Beschlüssen seitens der Widerspruchsführerin und anderer Gemeinden im In- und Ausland“¹⁵ sehen. Das Element der Erwachsenenbildung wird eher als eine Art Vorwand für die Einnischung in nichtstädtische Belange interpretiert.

Auch dieser Streit endet vor Gericht. Die Urteile werden jeweils zusammen mit den Entscheidungen zum Fall „Atomwaffenfreies Nürnberg“ gefällt. Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach schließt sich der Meinung der mittelfränkischen Regierung an. Es gehe um eine Angelegenheit des Bundes. Die Erwachsenenbildung sei nicht der Kern des Programms. Die Stadt nehme „ein allgemein-politisches Mandat in Anspruch, das ihr aber nicht zukommt.“¹⁶ Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt am 6. September 1989 das Urteil der Vorinstanz.

Wieder ist es dem Bundesverwaltungsgericht vorbehalten, das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Nürnberg zu stärken. In dem Urteil vom 14. Dezember 1990 heißt es, internationale Städtepartnerschaften seien „von der Sache her grenzüberschreitend“.

¹³ Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 31.1.1985, S. 2

¹⁴ a.a.O., S. 3 (FN 13)

¹⁵ Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 18.6.1985, S. 4

¹⁶ Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 20.11.1986, S. 15 f.

Dies sei zulässig und sogar „staatspolitisch wertvoll.“¹⁷ Außerdem entspreche „die Zielsetzung einer friedlichen Völkerverständigung“ den „Zielvorgaben des Grundgesetzes.“¹⁸

¹⁷ Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.12.1990, S. 6

¹⁸ a.a.O., S. 7 (FN 17)

Moralische Entrüstung – Kampf um die Förderung von Schwulen-, Lesben- und Hurenorganisationen

Er war der Bayerischen Staatsregierung schon immer ein Dorn im Auge: der so genannte „Alternativtopf“. Damit förderte das seinerzeit rot-grün regierte Nürnberg alternative und subkulturelle Projekte und Gruppierungen. Der Anteil dieser Finanzspritzen am Gesamthaushalt war zwar stets nur gering, die politische Brisanz aber um so größer. Im Jahr 1988 sah die Regierung von Mittelfranken die Zeit gekommen, um zumindest zwei angebliche „Auswüchse“ dieses Postens im Haushalt zu beanstanden.

Konkret war dies die Förderung der Vereine Fliederlich, Rosa Flieder und Cassandra. Fliederlich und Cassandra existieren noch heute. Sie setzen sich für die Rechte von Homosexuellen bzw. Prostituierten ein.

Argumentiert wurde, dass der Alternativtopf in Zeiten knapper Kassen ohnehin fragwürdig sei. Für Gelder an die genannten Vereine gelte dies aber ganz besonders. Sie bewegten sich „mindestens teilweise in Bereichen, die nach der Auffassung des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung als mindestens anstößig zu bewerten sind.“ Und: „Die Vereine beschränken sich nicht darauf, ihre „Kunden“ humanitär zu betreuen. Sie wollen deren Verhalten aktiv unterstützen und quasi gesellschaftsfähig machen.“ Die Zuschüsse seien zwar nur für Verwaltungsaufwand und ähnliches vorgesehen. Dadurch würden aber Kapazitäten für nicht förderungswürdige Aufgaben freigesetzt.

Die Stadt geht schließlich vor Gericht. Vom Stadtrat wird dies bemerkenswerterweise mit nur einer Gegenstimme entschieden. Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach sieht einen unzulässigen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Verfassung garantiere „weitgehende Ermessensfreiheit für gemeindliche Entscheidungen.“ Die Rechtsaufsicht habe „lediglich sicherzustellen, dass die Gemeinden im Rahmen der staatlichen Gesetze verwaltet werden.“ Eingriffe seien nur in Extremfällen zulässig. Die drei Vereine würden vom Gericht durchaus wohlwollend beurteilt. Auch wenn es möglicherweise stimme, dass Homosexualität und Prostitution von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werde, leisten die Vereine einen Beitrag zum Gemeinwohl. Dies geschehe durch die Integration von Randgruppen, wodurch Aggressionen und andere unangenehme Erscheinungen verhindert werden. Auch leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Aids-Bekämpfung. Die Argumentation der mittelfränkischen Regierung, dass durch solche Zuschüsse nicht förderungswürdige Aufgaben zumindest indirekt mitgefördert werden, hält das Gericht für nicht schlüssig: Dieser Effekt stelle sich „bei nahezu jeder Art der Gewährung von Subventionen und Zuschüssen ein.“

Ein weiterer Kritikpunkt der Aufsichtsbehörde war, dass Gelder aus dem Alternativtopf nach den eigenen Grundsätzen der Stadt nur Starthilfe sein sollen. Zumindest die beiden Homosexuellen-Vereine wurden bereits mehrere Jahre gefördert. Auch dies liegt nach dem Urteil aber im Ermessensspielraum der Stadt. Damit wurde bereits in erster Instanz ein Erfolg auf ganzer Linie erzielt.

Reizthema Abtreibung – Darf bei Ärzten „Bereitschaft zum Schwangerschaftsabbruch“ erwartet werden?

Es war immer ein Reizthema und wird es vielleicht auch immer bleiben: Abtreibung. In Nürnberg bekam die Thematik allerdings einen eher ungewöhnlichen Einschlag: Sie wurde zum Prüfstein für das Gewicht der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hintergrund: 1986 sucht die Stadt Nürnberg zwei neue Chefärztinnen bzw. –ärzte für die Frauenkliniken des städtischen Klinikums. Die Stellen werden u. a. im „Deutschen Ärzteblatt“ vom 25. Juli 1986 ausgeschrieben. Soweit nichts ungewöhnliches. Die Ausschreibung enthält aber eine brisante Formulierung: „Es wird vorausgesetzt, dass die Ärztinnen/ Ärzte bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.“ Nun verlangt die Stadt hier nichts ungesetzliches. Allerdings steht in Art. 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts: „Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.“

Die Regierung von Mittelfranken beanstandet die Formulierung. Die Stadt rechtfertigt sich, dass es sich um eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungskreises handle. Außerdem würden die Dienstverträge keine entsprechende Verpflichtung enthalten. Im Übrigen gehe die Stadt nicht davon aus, dass der umstrittene Satz eine rechtlich bindende Wirkung habe.

Die mittelfränkische Regierung vertritt hingegen die Ansicht, „dass durch die fragliche Form der Ausschreibung ein erheblicher mittelbarer Druck auf potenzielle Bewerber ausgeübt wird, der den (...) Strafvorschriften (...) zuwiderläuft.“¹⁹ Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach schließt sich dieser Ansicht an.

Die Stadt geht in Berufung. Freilich haben die beiden neuen Chefärzte bereits am 1. Juni 1987 ihren Dienst angetreten. Hilfsweise beantragt die Stadt als Klägerin deshalb: „Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Regierung von Mittelfranken (...) rechtswidrig gewesen ist.“

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bringt einen überraschenden Umschwung: Dem Hilfsantrag wird stattgegeben. Der Hauptantrag habe sich mit der Besetzung der beiden Stellen mittlerweile erledigt.

In seiner Urteilsbegründung geht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sogar weiter, als es die Stadt selbst in ihrer Argumentation tat. Durch die umstrittene Formulierung werde „schon deshalb niemand zur Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch verpflichtet (...), weil keine Verpflichtung besteht, sich für die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben.“²⁰ Die Mitwirkung an legalen Abtreibungen sei „in gleicher Weise ein zulässiges Eignungsmerkmal wie etwa die (grundsätzliche) Bereitschaft eines Berufs- oder Zeitsoldaten zum Dienst mit der Waffe.“²¹

¹⁹ Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 27.11.86, S. 4

²⁰ Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7.3. 1990

²¹ a.a.O. (FN 20)

Unter rein praktischen Erwägungen erzielte die Stadt – zumindest unmittelbar betrachtet – einen Pyrrhussieg. Die eingestellten Ärzte weigerten sich schließlich, Abtreibungen jenseits medizinischer Indikationen vorzunehmen. Ganz unabhängig aber davon, wie man zur Abtreibungsdiskussion im Allgemeinen stehen mag: Das Urteil war ein weiterer Meilenstein zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Streit um Königshof – Verloren und doch gewonnen

Der Beginn des Falls reicht bis ins Jahr 1970 zurück. Der Gemeinderat der damals noch selbstständigen Gemeinde Worzeldorf beschließt, einen Bebauungsplan für den Bereich Königshof zu entwickeln. Zum größten Teil soll er zu einem reinen Wohngebiet, zum kleineren Teil zum Gewerbegebiet gemacht werden. Ein Wirtschaftsplan der Gemeinde Worzeldorf von 1957, der 1963 von der mittelfränkischen Regierung zum unbefristet geltenden Flächennutzungsplan erklärt wurde, hat das Gebiet teils als Fläche für die Landwirtschaft, teils als „Wald, Forst“ eingestuft.

Das Vorgehen ist bereits insofern ungewöhnlich, da der Bebauungsplan nicht – wie üblich – aus einem der Zielrichtung entsprechenden aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt wird. Hintergrund des in großer Eile an einem Sonntag gefassten Beschlusses ist offenbar Folgendes:

Der Besitz am Gut Königshof könnte durch die bereits absehbare Eingliederung in die Stadt Nürnberg verloren gehen. Nürnberg hat zu diesem Zeitpunkt bereits einen Teil des Grundstücks erworben. Ein Miteigentümer, der gleichzeitig Chefarzt des Kreiskrankenhauses ist, hat aber Vorkaufsrecht. „Dies müsse aber innerhalb von 8 Wochen nach Grundbucheintrag ausgeübt werden, wobei die Ablösesumme sofort aufzubringen sei. Um den Besitz des Gutes nicht zu verlieren, solle schnell soviel Bauland ausgewiesen werden, dass es dem Vertragspartner möglich sei, die genannte Summe aufzunehmen und durch Verkauf von Bauland alsbald zu realisieren.“²²

Am 20. Dezember 1971 wird schließlich ein Bebauungsplan genehmigt, der ein reines Wohngebiet vorsieht. Wenige Monate später wird Worzeldorf in die Stadt Nürnberg eingemeindet. Die scheinbare Schaffung vollendeter Tatsachen wird zunächst vom Stadtrat hingenommen. 1979 beschließt er Flächennutzungspläne mit der Zielsetzung eines recht massiven Wohnungsbaus. Von der Regierung von Mittelfranken werden sie teils unter Auflagen genehmigt.

1991 besinnt man sich eines Besseren. Der Ausschuss für Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung empfiehlt dem Stadtrat, den Bebauungsplan aufzuheben. Nun befindet sich die Stadt freilich in der Zwickmühle. Eine Aufhebung durch die Stadt hätte massive Schadensersatzforderungen zur Folge. Man entschließt sich zu einem geschickten Schachzug: Die Regierung von Mittelfranken wird ins Boot geholt. Sie soll mit einem Normenkontrollantrag gegen die Stadt vorgehen. So könnte der Bebauungsplan ohne finanzielle Schäden gerichtlich für ungültig erklärt werden. Ein Gutachten des renommierten Professors Dr. Rolf Gröschner kommt zu dem Schluss, dass er wegen gravierender juristischer und verfahrenstechnischer Mängel nicht gültig sei.

Die mittelfränkische Regierung führt bei ihrem Normenkontrollantrag in erster Linie folgende Argumente ins Feld: Öffentliche Belange hätten bei dem Bebauungsplan kaum eine Rolle gespielt. Im Vordergrund seien die monetären Ambitionen der Eigentümer gestanden. Dies habe ebenso wenig mit den gesetzeskonformen Erfordernissen eines Bebauungsplanes zu tun wie die Befürchtung, dass Landkreis und Gemeinde damit die Umgemeindung nach Nürnberg verhindern wollten.

²²aus dem Tatbestand des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.11.1992, S. 3

Man habe nicht nachgewiesen, dass ein weitergehender Bedarf an Wohnraum überhaupt vorhanden sei. Auch sei der Bebauungsplan nicht aus einem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Außerdem sei massiv gegen das Abwägungsgebot verstoßen worden. Der Natur- und Landschaftsschutz sei willkürlich nicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Naturfläche sei „eine gegliedert gewachsene Einheit“²³ und habe den Ruf, ein äußerst schönes Erholungsgebiet zu sein. Wegen seltener Tier- und Pflanzenarten wäre sogar eine Einstufung als Naturschutzgebiet möglich. Außerdem komme dem Areal „eine noch erlebbare kulturgeschichtliche Bedeutung“²⁴ - u.a. mit dem unter Denkmalschutz stehenden Königshof – zu, was ebenfalls nicht berücksichtigt worden sei.

Die Eigentümer – eine Erbengemeinschaft sowie zwei Baufirmen – sehen das natürlich anders. Sie wittern im Auftritt der Regierung von Mittelfranken als Klägerin einen „institutionellen Machtmißbrauch“.²⁵

Am 16. November 1992 erklärt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan in vollem Umfang für nichtig. Auch an der juristisch kreativen Vorgehensweise nimmt das Gericht keinen Anstoß.

Da es um enorme Geldbeträge geht, wundert es nicht, dass die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Rechtsmittel voll ausschöpfen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt aber das Urteil. Eine Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

²³ a.a.O., S. 19 (FN 22)

²⁴ a.a.O., S. 20 (FN 22)

²⁵ a.a.O., S. 24 (FN 22)

Der Kopftuch-Fall: Ein Skandal?

Das von vielen Musliminnen – teils unter Zwang – getragene Kopftuch hat in den letzten Jahren oft für Aufsehen und hitzige Diskussionen gesorgt. Ganz Deutschland stritt sich etwa darüber, ob eine Lehrerin an einer öffentlichen Schule während des Unterrichts ein Kopftuch tragen darf. In westlichen Ländern wird es häufig als Symbol für eine fundamentalistische und frauenfeindliche Ausrichtung des Islam eingestuft. Zu untersuchen, ob diese umstrittene Einschätzung den Tatsachen entspricht, würde hier zu weit führen. Jedenfalls gab es auch in Nürnberg einen spektakulären Kopftuch-Fall, mit dem sich das Rechtsamt intensiv beschäftigen musste.

3. November 1999 – Einer 28-jährigen, aus dem Iran stammenden Asylbewerberin wird von Polizisten unter Anwendung von unmittelbarem Zwang ein Kopftuch umgebunden. Dann wird sie fotografiert.

Hintergrund der Angelegenheit: Die Betroffene reiste 1997 mit ihren beiden Söhnen in die Bundesrepublik ein. Nach ihren eigenen Angaben und Auskünften ihres Anwalts wurde sie von den iranischen Sittenwächtern verfolgt und unter anderem mit 75 Stockhieben bestraft. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sieht jedoch keine Verfolgungssituation und lehnt den Asylantrag am 24. Juni 1999 ab. Für die Rückführung in die Heimat sind iranische Reisepapiere und damit bei Frauen ein Passbild mit verschleiertem Haupthaar notwendig. Als sich die Asylbewerberin weigert, schaltet das Ausländeramt schließlich die Polizei ein. Dies führt zur beschriebenen Aktion.

Der Fall sorgt bundesweit in den Medien für großes Aufsehen. Die „Nürnberger Nachrichten“ meinen: „Wenn es um Menschenrechte und um Menschlichkeit geht, darf nicht Repression das Denken ersetzen, schon gar nicht in Nürnberg.“²⁶

Das Ausländeramt verteidigt sich damit, dass andere Maßnahmen nicht in Betracht gekommen seien. Ein Zwangsgeld hätte kaum eingetrieben werden können, da die Asylbewerberin von Sozialhilfe lebt. Erzwingungshaft wäre eine noch härtere Maßnahme gewesen, zumal die Iranerin dann von ihren Kindern getrennt worden wäre.

Es drohen ähnlich gelagerte Fälle. Nun wird das Rechtsamt mit der komplexen Materie betraut. Es argumentiert, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Zwangsverschleierung sogar im Fall einer zum Christentum konvertierten Iranerin für zumutbar hielt. Außerdem seien Iranerinnen nach ihrer Abschiebung ohnehin wieder dem Verschleierungszwang des Staates unterworfen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof schließt sich dieser Ansicht an.

In einem Gutachten vom 20. Dezember 1999 schlägt das Rechtsamt allerdings einen weniger zwanghaften Weg vor: die nachträgliche Retuschierung von Passfotos mit Schleier. Juristisch ist auch dies nicht unproblematisch. Falschbeurkundung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Verletzung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit kommen dabei in Betracht.

²⁶ „Nürnberger Nachrichten“ vom 17.11.1999, S. 11

Das Gutachten kommt allerdings zu dem Schluss, dass nur die beiden letzten Tatbestände greifen. Dies sei aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen.

Eine endgültige Entscheidung scheint dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten zu sein. Ausgerechnet an dessen ersten Tag der offenen Tür, am 20. November 2000, findet die mündliche Verhandlung statt. Die Medienbeteiligung ist groß. Eine „ungewöhnlich lebhafte Verhandlung“ konstatierte die „Süddeutsche Zeitung“.²⁷ Stadtrechtsdirektor Dr. Frommer, Nürnbergs oberster Jurist, meinte bereits im Vorfeld, dass Abschiebung „die häßlichste und scheußlichste Aufgabe der Stadt“²⁸ sei. Vor den Verfassungsrichtern hofft er auf einen „menschengerechten Weg“. Die Stadt sei in einer „erbärmlichen Klemme“.²⁹

In menschlicher Hinsicht fand die Angelegenheit dann doch ein glückliches Ende – die betroffenen Iranerinnen fanden Aufnahme in den USA. Das Bundesverfassungsgericht verzichtete deshalb auf eine Entscheidung.

²⁷ SZ vom 21.11.2000

²⁸ zit. nach taz vom 3.1.2000

²⁹ zit. nach SZ vom 21.11.2000

Der Kampf um die Bratwurst

Auch für die Stadtjuristen geht es manchmal um die Wurst, genauer gesagt, um die Nürnberger Bratwurst. Sie ist sicher die berühmteste fränkische Speise und hat bereits eine Tradition über viele Jahrhunderte. Hochwertiges Schweinefleisch und die typische raffiniert schmeckende Majoran-Würzung sorgen für feinsten Gaumenkitzel. Schon lange erfreuen sich die leckeren „Nürnberger“ deutschlandweit und sogar international großer Beliebtheit. Kein Wunder, dass viele an dem Erfolg teilhaben wollen. Darunter auch Firmen außerhalb der Frankenmetropole und Plagiatoren, denen es mehr um den Gewinn als um das originale Rezept geht.

Das wurde vom Stadtrat verbindlich festgelegt: grob entfettetes Schweinefleisch ohne Brät, Majoran-Würzung und die typische Länge von 7 bis 9 cm. Der Fettgehalt darf 35% nicht überschreiten.

1997 kommt es zu einem Fall, der in der lokalen Presse große Wellen schlägt. Der Fleischermeister eines bekannten Nürnberger Innenstadt-Kaufhauses bietet Nürnberger Bratwürste mit einer Länge von fast 15 cm an, angeblich auf ausdrücklichen Kundenwunsch. Nachdem eine dreifache mündliche Ermahnung durch Lebensmittelkontrolleure nichts fruchtete, greift das Rechtsamt zu einer wesentlich schärferen Maßnahme: Dem Metzger flattert ein „gesalzener“ Bußgeldbescheid von DM 2.000,- ins Haus. Er erhebt Einspruch. Das Gericht zeigt Milde und stellt das Verfahren ohne Auflagen ein. „Dass so etwas bei einem Nürnberger Richter möglich ist“, bringt Stadtrechtsdirektor Dr. Frommer auf die Palme. Von nun an bemühen sich die Stadt und ihre Juristen auf breiter Front um den Schutz der Bratwurst.

Die Bezeichnungen „Nürnberger Bratwürste“ und „Nürnberger Rostbratwurst“ sind 1998 ins Register des Deutschen Patent- und Markenamtes aufgenommen worden. 2003 fanden sie – nachdem eine zögernde Bundesregierung noch vor das Verwaltungsgericht Berlin gezerrt werden musste – schließlich als erste Bratwurst der Welt Aufnahme ins EU-Verzeichnis geschützter geographischer Angaben. Dies wurde angestrebt, weil der europäische Herkunftsschutz den nationalen zunehmend verdrängt.



Geschützte Spezialität

Foto: Stadtarchiv der Stadt Nürnberg

Damit hat der „Verein zum Schutz der Nürnberger Bratwurst“, der vom Rechtsamt mitgegründet wurde, einen großen Erfolg erzielt. Im Gegensatz zu Gattungsbezeichnungen wie Göttinger oder Wiener Würstchen – diese dürfen auch außerhalb ihrer Ursprungsstädte hergestellt werden – müssen „Nürnberger Bratwürste“ auch tatsächlich aus Nürnberg stammen. Es handelt sich um eine geschützte geographische Herkunftsangabe. Das ist nicht nur für den Arbeitsmarkt der Frankenmetropole erfreulich. Auch ein hoher Qualitätsstandard ist dadurch erheblich besser gewährleistet.

Juristische Auseinandersetzungen mit Herstellern außerhalb Nürnbergs und solchen, die sich nicht an die Original-Rezeptur hielten, gibt es immer wieder. Alle wurden vom Schutzverband bzw. von der Stadt gewonnen. Auch der amerikanische Handelsriese „Wal-Mart“ unterschrieb eine entsprechende Unterlassungserklärung.

Natürlich gibt es auch zwischen den Bratwürsten der Nürnberger Herstellern gewisse geschmackliche Unterschiede. Mittlerweile existiert sogar eine Bio-Variante der köstlichen Spezialität. Niemand braucht aber zu befürchten, unter der Original-Bezeichnung ein minderwertiges Produkt zu erwerben: In der Zeitschrift „Öko-Test“ bekamen fast alle echten „Nürnberger“ das Prüfergebnis „sehr gut“.

Das SZ-Magazin verschickte 22 deutsche Spezialitäten in aller Herren Länder.

Die Nürnberger Bratwürste mundeten mit Abstand am besten.

Ein kulinarischer Erfolg, der dank juristischem Beistand auch für die Zukunft gesichert ist.

Bisherige Rechtsamtsleiter

German Rüdel (01.12.1955 – 31.12.1972)

Dr. Rudolf Schielein (01.01.1973 – 31.07.1985)

Friedrich Sebastian (01.08.1985 – 31.01.1990)

Dr. Hartmut Frommer (01.03.1990 – 30.09.1991)

Dr. Helmut Erhardt (01.04.1992 – 31.08.2004)

Walter Lindl (seit 01.01.2005)